

Eidg. Finanzverwaltung
FBR/FB
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 4. August 2008 BU

I:\bauenschweiz\VLN,
Eingaben\Vernehmlassungen\2008\E VL
Ergänzungsregel Sch'bremse.doc

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse (Änderung Finanzhaushaltgesetz) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Damen und Herren

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 60 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel.

Am 23. April 2008 haben Sie die einleitend erwähnte Vernehmlassung eröffnet, zu der wir Ihnen gerne die folgenden Bemerkungen zukommen lassen.

Ausgeglichener Staatshaushalt von grosser Bedeutung – aber nicht Investitionstätigkeit beeinträchtigen

Unsere Dachorganisation hat wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass sie der Sanierung der öffentlichen Haushalte höchste Priorität zumisst. Dabei ist allerdings – wie **bauenschweiz** stets unterstrichen hat – eine vermehrte Verlagerung der Staatsausgaben weg vom Bereich der reinen Konsumausgaben und hin zu einer zukunftsgerichteten Investitionstätigkeit anzustreben. Ein ausgeglichener Staatshaushalt liegt im Interesse der gesamten Volkswirtschaft. Die Schuldenbremse hat sich bei den ordentlichen Ausgaben als effektives Regulatorium bewährt. Einer Ausweitung des Systems auf die ausserordentlichen Ausgaben steht **bauenschweiz** deshalb grundsätzlich positiv gegenüber. Wichtige Investitionen dürfen allerdings nicht weiter unnötig verzögert werden. In diesem Sinne beantworten wir Ihre Frage 1 mit JA.

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse ja – aber Sonderbehandlung der Investitionen

Rechtzeitige Investitionen, namentlich in die Verkehrsinfrastrukturen, führen zu geringeren Lebenszykluskosten und wirken sich bei einer mittel- bis langfristigen Betrachtungsweise dementsprechend positiv auf den Staatshaushalt aus. Vernachlässigte oder nicht erstellte Infrastrukturen bedeuten demgegenüber Schulden zu Lasten künftiger Generationen, wie Bundesrat und Verkehrminister Moritz Leuenberger in seinem Gastreferat an der Herbstplenarversammlung **bauenschweiz** vom 15. November 2007 ausdrücklich unterstrich. Eine institutionelle Regelung, die zwar formal den Haushalt im Lot hält, dies aber mit einer Vernachlässigung der Investitionstätigkeit erkaufte, ist daher nicht zielführend.

Erfahrungen insbesondere auch im Zusammenhang mit Entlastungsprogrammen zeigen, dass es im politischen Alltag einfacher ist, Investitionsprojekte zu redimensionieren und zu verschieben, als Konsumausgaben zu kürzen. Das hängt unter anderem auch damit zusammen, dass Konsumausgaben, insbesondere diejenigen im Sozialbereich, gesetzlich festgelegt, d.h. gebunden sind und Einsparungen in der Regel nur über entsprechende Gesetzesänderungen zu realisieren sind. Eine Verschärfung der Schuldenbremse mittels Ausdehnung auf den ausserordentlichen Haushalt birgt die Gefahr, dass zukunftsgerichtete Investitionen von den stetig wachsenden Sozialausgaben noch mehr verdrängt werden.

Bei einer Schuldenbremse für ausserordentliche Ausgaben rechtfertigt sich daher für Investitionen eine Sonderbehandlung. Eine solche Sonderbehandlung wurde übrigens schon bei der Einführung der bestehenden Schuldenbremse intensiv diskutiert. Aus finanzpolitischer und gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, die Investitionen gegenüber laufenden Ausgaben anders zu behandeln, wie dies beispielsweise in Grossbritannien und Deutschland der Fall ist. Einer der Gründe (nebst anderen) für die Ablehnung dieser Betrachtungsweise durch den Bundesrat bestand darin, dass sich der Grundsatz der gerechten Verteilung der Investitionskosten auf die Generationen nur auf einmalige Investitionen oder Investitionsspitzen, nicht aber auf regelmässige Investitionsflüsse wie diejenige der in der Praxis sehr stabilen Investitionstätigkeit des Bundes beziehe (vgl. Botschaft zur Schuldenbremse vom 5. Juli 2000, S.4675 ff.). Diese Argumentation trifft aber auf die Ergänzungsregel gerade nicht zu. Die vorgeschlagene Ergänzungsregel erachten wir daher in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht als geeignetes Instrument zur Erreichung des Ziels der Schuldenstabilisierung (Frage 6).

Amortisationsfrist von sechs Jahren für Investitionsvorhaben zu kurz

Für Strassen- und Bahnprojekte, von welchen in der Regel mehrere Generationen profitieren, werden in bestimmten Perioden unter Umständen ausserordentlich hohe Investitionsvolumen benötigt. Die Rückzahlung muss flexibel gestaltet werden (Zustimmung zu Frage 5). Bei Grossprojekten wie bspw. der zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB) kann es sich rechtfertigen, auch die nächste Generation an den Kosten zu beteiligen, was den Zeithorizont entsprechend vergrössert. Dieser Gedanke liegt beispielsweise der am 18. Juni 2007 eingereichten Motion Pfisterer "Auftrag zu Zusatzvorlage mit Neat-Nachfinanzierung und Ergänzung des Teils ZEB" (07.3328) zu Grunde, die von nicht weniger als 37 Mitgliedern des Ständerats mitunterzeichnet wurde. Daher ist eine Amortisationszeit der Schulden von 6 Jahren im Bereich der Investitionen klarerweise zu kurz (Frage 4).

Analoge Fragen könnten sich übrigens gegebenenfalls beim Infrastrukturfonds (Stichwort Engpassbeseitigung) stellen, bei dem seinerzeit die Ersteinlage als verbuchungsbedingte Zah-

lungsspitze qualifiziert und daher schuldenbremsekonform war (vgl. Botschaft zum Infrastrukturfonds vom 2. Dezember 2005 S. 776f.) und bei dem eine weitere ähnliche Finanzierung zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Weitere Bemerkungen

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass **bauenschweiz** die Bestrebungen von economiesuisse und Schweiz. Arbeitgeberverband unterstützt, im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung des Schuldenproblems auch die Finanzierung der Sozialwerke einer speziellen Nachhaltigkeitsregel zu unterwerfen. Diese Bestrebungen machen allerdings eine gesonderte Behandlung der Investitionen im Rahmen der hier vorgeschlagenen Ergänzungsregel zur Schuldenbremse nicht hinfällig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

bauenschweiz



aNR Robert Keller
Präsident



Charles Buser
Direktor

Zustellung per Post und elektronisch (info@efv.admin.ch)